

## Öffentliche Bekanntmachung

### III. Nachtrag vom 28.11.2018 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Gemeinde Marienheide vom 10.11.2003 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgenden III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015 beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 3 erhält folgende Neufassung:

##### 1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

a) Reihengräber	
für Verstorbene über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren	1.042 €
für Verstorbene bis zu 5 Jahren für die Dauer von 25 Jahren	660 €
für Urnen für die Dauer von 30 Jahren	750 €
Pflegefreie Rasengräber für die Dauer von 30 Jahren	1.668 €
Baumgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.251 €
b) Wahlgräber als Einzel- oder Familiengrab	
für die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte	1.251 €
c) Baumgrab als Wahlgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.460 €
d) Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen)	
für die Dauer von 30 Jahren	959 €
e) Urnennische in der Urnenwand außen bis 4 Urnen	
für die Dauer von 30 Jahren	1.501 €

f) Urnennische in der Urnenwand innen bis 2 Urnen für die Dauer von 30 Jahren	1.335 €
g) anonyme Urnengräber in Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 30 Jahren	917 €
h) Verlängerung des Nutzungsrechtes	
an einem Wahlgrab	41 €
an einem Urnenwahlgrab	31 €
an einer Urnennische in der Urnenwand außen	50 €
an einer Urnennische in der Urnenwand innen	44 €
an einem Baumgrab als Wahlgrab	41 €

## 2. Grabherstellung

a) Herstellung eines Erdgrabes für Personen über 5 Jahre	713 €
b) Herstellung eines Erdgrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	484 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	308 €
d) Herstellung einer Urnennische in der Urnenwand	279 €
e) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten	30 %

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

## 3. Benutzung der Friedhofshalle

a) Nutzung der Sargkammer pro Tag	35 €
b) Nutzung der Friedhofshalle	508 €

## 4. Sonstige Leistungen

a) für die Erlaubnis einer Umbettung	15 €
b) für die Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen	39 €
c) für das Ausstellen einer Urkunde zum Erwerb oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte	20 €

d) für die Ausstellung einer Erlaubniskarte für Steinmetze 33 €

## 5. Gärtnerische Pflege von Gräbern

a) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten abzuräumen. Wird diese Leistung durch die Gemeinde erbracht, wird für das Abräumen und Einebnen des Grabes eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

b) für die gärtnerische Pflege pro Jahr für ein Erdwahlgrab 58 €

c) für die gärtnerische Pflege für ein Urnenwahlgrab 58 €

Nicht aufgeführte Sonderleistungen (z.B. Ausgrabungen und Umbettungen) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Marienheide vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 28.11.2018

gez.

Meisenberg  
Bürgermeister